

(12) Repräsentativbauten und solche, bei denen aus Gründen der architektonischen Gestaltung besondere Aufwendungen erforderlich sind, können nach Sätzen der Schwierigkeitsstufe III mit einem im einzelnen festzulegenden Zuschlag bis zu 40 % abgerechnet werden. Der Zuschlag ist nur zu berechnen, wenn das Ministerium für Aufbau im Einzelfall die Berechnung unter gleichzeitiger Festsetzung der Höhe des Zuschlagssatzes für zulässig erklärt und Auftraggeber und Entwurfsbüro den Zuschlagssatz im Projektierungsvertrag ausdrücklich vereinbaren. Durch den Zuschlag sind alle wissenschaftlichen Vorbereitungs- und tatsächlichen Entwicklungsarbeiten im Zuge der bautechnischen Entwurfsleistung abgegolten.

## § 6

(1) Soweit Leistungen der Entwurfsbüros durch die Abrechnungssätze dieser Preisverordnung nicht abgegolten sind, dürfen sie mit dem Grundlohn zuzüglich eines Zuschlagssatzes von 100 % dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Das gilt namentlich für den Einsatz von Gutachtern und Spezialisten, für Gebäudeaufnahmen, Werkstattzeichnungen, Bestandszeichnungen, Schaubilder, Modelle, Baustoff- und Wasseruntersuchungen, Forschungsarbeiten, städtebauliche Projektierungen, Vermessungsleistungen als Sonderleistung, Arbeiten der Vorplanung und der Ausarbeitung von Teilen von Perspektivplänen, ferner für die Projektierung von Ausstattungen einschließlich der Beratung des Auftraggebers bei der Auswahl und für die künstlerische Leitung bei der Einrichtung des Gebäudes.

(2) Der Grundlohn ist nach der Formel

$$\frac{\text{Monatsbruttolohn (-gehalt) X}}{\text{Zahl der geleisteten Stunden}}$$

203

zu errechnen.

(3) Durch den Zuschlagssatz sind alle Gemeinkosten mit Ausnahme der Nebenkosten abgegolten.

(4) Nebenkosten in diesem Sinne sind die zur Erfüllung des Auftrages aufgewendeten Reisekosten sowie alle Kosten für Nachbeauftragte und fremde Lohnarbeit.

(5) Auf Nebenkosten ist kein Zuschlag zu erheben mit Ausnahme der Leistungen von Nachbeauftragten, die mit einem Zuschlag bis zu 4 % in Rechnung gestellt werden können.

(6) Baugrunduntersuchungen als Einzelleistung können mit einem Stundensatz von 6 DM berechnet werden. In diesem Satz sind Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Lichtpausen, Transportkosten für den Versand von Bohrproben, nicht einbegriffen.

(7) In allen Fällen der Anwendung dieses Paragraphen sind die Entgelte auf volle 10 DM ab- bzw. aufzurunden.

(8) Leistungen, die nach diesem Paragraphen abgerechnet werden, dürfen nicht gleichzeitig in der Bezugssumme enthalten sein, die der Abrechnung nach § 3 zugrunde gelegt wird. §

## § 7

(1) Diese Preisverordnung gilt für alle bautechnischen Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfs- und Konstruktionsbüros, die nach dem 30. Juni 1955 erbracht werden.

(2) Die Gebührenordnungen für Architekten und für Ingenieure, ferner für Gartengestalter und für Vermessungsingenieure sind im Geltungsbereich dieser Preisverordnung nicht mehr anzuwenden. Die Anordnung vom 31. März 1953 über die Festsetzung eines Papehalbetrages für bautechnische Projektierungsleistungen der dem Ministerium für Aufbau unterstellten Entwurfsbüros für Hoch- und Industriebau (ZBl. S. 153) und die Anordnung vom 18. Juni 1953 über die Verrechnung der sonstigen Leistungen der dem Ministerium für Aufbau unterstellten Entwurfsbüros für Hoch- und Industriebau (ZBl. S. 280) sowie die Anordnung vom 2. Oktober 1953 zur Berechnung der Gütekontrolle — bauaufsichtliche Prüfung — durch die Kreisentwurfsbüros (ZBl. S. 486) treten außer Kraft. Alle entgegenstehenden Abrechnungsordnungen volkseigener und staatlicher Entwurfsbüros sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Soweit Entwurfs- oder Konstruktionsbüros bautechnische Spezialaufgaben durchzuführen haben, können die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate von dieser Preisverordnung abweichende Sätze zur Abrechnung der Entwurfsleistungen festlegen. Die Festlegung bedarf des Einvernehmens mit dem Ministerium der Finanzen, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Aufbau.

## § 8

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Aufbau.

Berlin, den 31. März 1955

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium für Aufbau

Grotewohl

Winkler  
Minister

Anlage

zu § 1

vorstehender Preisverordnung Nr. 412

**A. Abrechnungssätze**

**Schwierigkeitsstufe I:**

Bei Projekten mit einer Bausumme

bis 20 TDM 7 %

von 20 bis 100 TDM = 1400 + 4 % des über  
20 TDM hinausgehenden  
Betrages

von 100 bis 500 TDM = 4600 + 3 % des über  
100 TDM hinausgehenden  
Betrages

von 500 bis 1000 TDM = 16 600 + 2,2 % des über  
500 TDM hinausgehenden  
Betrages

von 1000 bis 3000 TDM = 27 600 + 1,8 % des über  
1000 TDM hinausgehenden  
Betrages

über 3000 TDM = 63 600 + 1,5 % des über  
3000 TDM hinausgehenden  
Betrages